



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Grauthoff Türengruppe GmbH, Zargenwerk Mastholte

Standort

Westenholzer Straße 114 – 120 in 33397 Rietberg

Anlagenbezeichnung

Holzfeuerungsanlage gemäß Nr. 8.1.1.5 des Anhanges der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV);

Oberflächenbehandlungsanlage gemäß Nr. 5.1.1.2 des Anhanges der 4. BImSchV; holzverarbeitende Produktion.

Datum der Überwachung

19.12.2017

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: mit 2 Personen und An- und Abfahrt 5,5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 5 Stunden

Gesamtdauer: 10,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Teilweise unangemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold



Datum der Veröffentlichung: 04. April 2017

Seite 2 von 2

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des gesamten Betriebsbereiches hinsichtlich der Schutzgüter Lärm, Luft, VAWS, genehmigungskonforme Errichtung und Betrieb der Anlagen, Abwasser, Abfall.

Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid vom 04.01.1995, Aktenzeichen 51.033.00/94/0102; Anzeige nach § 67 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 06.06.2002.
- Weitere Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Nutzung einer falschen Erzeugernummer im elektronischen Nachweisverfahren.
2. Fehlende Registerführung nach § 49 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz).
3. Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen nach § 25 NachweisV (Nachweisverordnung).

Mängel wurden behoben (19.07.2018)

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben